



## POSTULAT

(Motion im Entwicklungsstadium in ein Postulat umgewandelt)

<b>Urheber</b>	Gaël Bourgeois, AdG/LA, Joachim Rausis, PDCB, Christophe Claivaz, PLR, und Diego Clausen, CSPO
<b>Gegenstand</b>	Objektive Gültigerklärung von Volksinitiativen
<b>Datum</b>	17.05.2018
<b>Nummer</b>	4.0316

---

Wird eine Volksinitiative bei der Walliser Staatskanzlei eingereicht, ist es gegenwärtig Sache des Grossen Rates, diese für gültig oder ungültig zu erklären (Art. 33 Abs. 3 KV).

Eine Initiative kann nur für ungültig erklärt werden, wenn sie:

1. dem Bundesrecht oder der Kantonsverfassung widerspricht;
2. mehr als eine Materie beinhaltet;
3. die Einheit der Form nicht beachtet;
4. nicht ausführbar ist;
5. nicht in den Bereich eines der Initiative unterliegenden Erlasses fällt.

Das Verfahren des Bundes ist mit jenem des Kantons Wallis identisch. Sollte das Parlament – als gesetzgebendes und stark politisiertes Organ – eine Volksinitiative aus den in Artikel 33 unserer Kantonsverfassung aufgezählten Gründen für ungültig erklären, könnten Zweifel an der Objektivität dieses Entscheids aufkommen. Die Ungültigkeit würde denn auch durch Abgeordnete festgestellt werden, die sich Session für Session für ihre Ideen und ihr Gesellschaftsbild stark machen.

### Schlussfolgerung

Mit der vorliegenden Motion fordern wir deshalb die Einsetzung eines Verfassungsgerichts, dessen einzige Aufgabe es wäre, bei der Staatskanzlei eingereichte Volksinitiativen noch vor Beginn der Unterschriftensammlung für gültig oder ungültig zu erklären. Dieses Gericht würde als Gerichtshof des Kantonsgerichts konstituiert und folglich weder die Schaffung einer neuen Institution erfordern noch zusätzliche Kosten verursachen. Im Übrigen geht es hier nicht um die Schaffung eines Verfassungsgerichts nach französischem Vorbild: Einzige Aufgabe des Walliser Verfassungsgerichts wäre es, die Zulässigkeit der kantonalen Volksinitiativen zu beurteilen.

Mit der vorliegenden Motion wird also eine entsprechende Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte (kGPR) vom 13. Mai 2004 (SGS 160.1) sowie der Verfassung des Kantons Wallis (SGS 101.1) gefordert.